

UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, M 12/03-34, Maßnahmenentwurf zum Vorleistungsmarkt „Terminierende Segmente von Mietleitungen“

Allgemein:

Die Auflagen entsprechen im Wesentlichen den Erwartungen. Durch teilweise unklare Formulierungen der Auflagen ist jedoch eine mögliche Verzögerung der Einführung der Auflagen zu befürchten.

Den einzelnen Kritikpunkten sind in Klammern ihre Priorisierung (Prio 1 bis Prio 3) zugeordnet (Prio 1 = wichtig).

Ad 2.1 (Prio3):

In 2.1 wird auf eine „zumutbare“ Nachfrage abgestellt und § 41 Abs 1 TKG 2003 zitiert. Der Begriff „zumutbar“ findet sich weder in § 41 TKG noch erklärt der gegenständliche Entwurf die Kriterien für eine „zumutbare“ Nachfrage. Ohne weitere Präzisierung bietet dieser Begriff auf Grund seiner Auslegungsanfälligkeit ein Incentive, die Marktmacht im Sinn des foreclosures zu missbrauchen.

Ad 2.1.1. (Prio 2):

Der Begriff „Kunde“ ist nicht definiert. Offenbar sollte als „Kunde“ ein Mietleitungsbetreiber gemeint sein, der eine Wholesaleleistung bei der TA in Anspruch nehmen möchte. Wenn unter „Kunde“ jedoch ein Endnutzer verstanden wird, kann ein Mietleitungsbetreiber ohne Endnutzerauftrag keine Wholesaleleistung von der TA in Anspruch nehmen.

Ad B Festgestellter Sachverhalt, 1. Marktabgrenzung (Prio 3)

Es ist unklar, ob nutzerseitige oder endnutzerseitige X25 usw. Schnittstellen gemeint sind. Endnutzerschnittstellen sind uU dem Mietleitungsbetreiber nicht bekannt. Sollten mit „nutzerseitig“ Mietleitungsbetreiber gemeint sein, ist der Ausschluss von Verbindungen mit X25 usw. nachvollziehbar. Es ist hier genau zu unterscheiden, ob Vermittlungstechnik mit oder ohne Mietleitungen realisiert wird.

Weiters wird der Begriff Netzabschlusspunkt hier nicht korrekt verwendet. Der Netzabschlusspunkt liegt beim Endnutzer und nicht beim Betreiber. Ein Termination Segment endet nicht notwendigerweise beim Endnutzer!

Ad D Rechtliche Beurteilung, 9.4.2. Zur auferlegten Verpflichtung zur Kostenorientierung und Entgeltkontrolle gem. §42 TKG 2003, Seite 40 (Prio 1)

Wie die Behörde zutreffend ausführt, muss, „um die Gefahr eines Margin-Squeeze zu verringern ... die Preisstruktur auf der Vorleistungsebene die Preisstruktur auf der Endkundenebene widerspiegeln.“ Ein wesentlicher Bereich – nämlich Mietleitungen mit Kapazitäten > 2Mb/s – ist davon nicht umfasst. Dieser am Vorleistungsmarkt wesentliche Mietleitungsanteil ist von der Wettbewerbs-Kontrolle ausgeschlossen.

Problem 1 (Prio 1)

Da der Endkundenmarkt keine Kapazitäten >2Mb/s und damit auch keine Preiskontrolle für diese Kapazitäten regelt, kann für Kapazitäten >2Mb/s ein Margin-Squeeze nicht verhindert werden. Auch die Verpflichtung zum Mietlungs-SZA hilft hier nicht.

Um dieses Problem zu lösen, wäre die Erweiterung der Märkte um den Endkundenmarkt für Mietleitungen mit Kapazitäten > 2Mb/s erforderlich. Leider nimmt die Behörde zu diesem Thema keine Stellung, sodass es unklar bleibt, weshalb seitens der Behörde dieser neue Markt nicht initiiert ist.

Problem 2 (Prio 2)

Wenn die TA auf dem Endkundenmarkt neue Tarifstrukturen einbringt (wie zB einen Städtetarif neu), ist es nicht sichergestellt, wie sich diese Änderung auf das gültige Wholesale-Angebot der TA auswirken soll.

Ad D Rechtliche Beurteilung, 9.4.4 Zur auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots nach § 38 Abs 3 TKG 2003, Seite 42 (Prio 2)

Zum Umfang des SZA wird ausgeführt, dass alle gängigen Bandbreiten abzudecken sind. Auch wenn der im Spruch des Entwurfes festgelegte Termin „verschiedene Bandbreiten“ wohl weit auszulegen ist, wäre eine Präzisierung – zumindest in der Begründung – wünschenswert, da mit einer foreclosure Strategie der TA gerechnet werden muss, und erst einzelne Verfahren vor der Regulierungsbehörde eine Präzisierung schaffen würden. Derartige Verfahren würden jedoch eine Verzögerung der Verpflichtungen der TA von einem halben Jahr bedeuten. Ebenso sollten im SZA grundsätzliche Festlegungen für den Übergang der bisherigen Mietleitungsverträge der TA zu den neuen Regelungen getroffen werden.